



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/26

Luxemburg, den 26. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-696/23 P | Pumpyanskiy/Rat, C-704/23 P | Khudaverdyan/Rat, C-711/23 P | Rashnikov/Rat, C-35/24 P | Mazepin/Rat und C-111/24 P | Khan/Rat

### Krieg in der Ukraine: Der Gerichtshof bestätigt das Einfrieren von Geldern von fünf führenden Geschäftsmännern, die in Russland tätig sind

Seit Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 hat der Rat der Europäischen Union restriktive Maßnahmen<sup>1</sup> gegen führende Geschäftsleute erlassen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die russische Regierung eine wesentliche Einnahmequelle darstellen.

Vor diesem Hintergrund reichten Herr Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy, Herr Tigran Khudaverdyan, Herr Viktor Filippovich Rashnikov, Herr Dmitry Arkadieievich Mazepin und Herr German Khan, gegen die solche Maßnahmen verhängt wurden, Klagen beim Gericht der Europäischen Union ein. Nachdem das Gericht ihre Klagen im Jahr 2023 abgewiesen hatte<sup>2</sup>, legten sie Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof alle Rechtsmittel zurück**.

Er stellt zunächst klar, dass die „Wirtschaftssektoren“ für die russische Regierung eine wesentliche Einnahmequelle darstellen müssen und nicht die einflussreichen Geschäftsleute, die in diesen Sektoren tätig sind.

Außerdem betont er, dass der Begriff des „Einflusses“ von Geschäftsleuten im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zu verstehen ist, in dem diese Personen tätig sind, **unabhängig von etwaigen Verbindungen, die sie zur russischen Regierung unterhalten**. Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für die russische Wirtschaft können solche Personen nämlich mittelbar die Finanzierung der destabilisierenden Handlungen gegen die Ukraine begünstigen, indem sie zur Erhaltung der Rentabilität der Wirtschaftssektoren, in denen sie tätig sind, oder gar zu deren Prosperität beitragen.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein Kriterium, das als Grundlage für die Verhängung restriktiver Maßnahmen dient, nur dann als rechtswidrig angesehen werden kann, wenn es offensichtlich ungeeignet ist. Ein solches Kriterium kann nicht als rechtswidrig angesehen werden, wenn es auf Kategorien von Personen abstellt, die – wenn auch nur indirekt und sogar unabhängig von jeglichem persönlichen Verhalten – eine objektive Verbindung zu dem Drittland unterhalten, gegen das die Europäische Union mit Sanktionen vorgehen will. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass eine objektive Verbindung besteht zwischen einerseits den führenden Geschäftsleuten, die in für Russland lukrativen Wirtschaftssektoren tätig sind, und andererseits dem Ziel, den auf dieses Land ausgeübten Druck und die Kosten seiner destabilisierenden Handlungen in der Ukraine zu erhöhen.

Schließlich bestätigt der Gerichtshof, dass für die Feststellung, ob die restriktiven Maßnahmen verhältnismäßig sind, lediglich zu prüfen ist, ob sie zur Erreichung des verfolgten legitimen Ziels nicht offensichtlich ungeeignet sind und ob sie nicht offensichtlich über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

**HINWEIS:** Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif,

kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> [Beschluss 2014/145/GASP](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen in der durch den [Beschluss \(GASP\) 2022/329](#) des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Urteile vom 6. September 2023, Pumpyanskiy/Rat, [T-270/22](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 132/23](#)), und Khudaverdyan/Rat, [T-335/22](#), vom 13. September 2023, Rashnikov/Rat, [T-305/22](#), vom 8. November 2023, Mazepin/Rat, [T-282/22](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 166/23](#)), und vom 29. November 2023, Khan/Rat, [T-333/22](#).